

30.10.96**Gesetzesantrag****der Länder
Nordrhein-Westfalen und
Sachsen-Anhalt**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständegesetzes****A. Zielsetzung**

Am 13. Oktober 1995 wurde vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ein gemeinsamer Standpunkt zur Novel-Food-Verordnung gegen das Votum der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Im März 1996 forderte das Europäische Parlament den Rat auf, den Vorschlag dieser Verordnung in mehreren Punkten zu ändern. Diese Änderungsanträge wurden vom Rat mehrheitlich abgelehnt. Im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens gemäß Artikel 189 b EG-Vertrag wird sich nun der EU-Vermittlungsausschuß mit der Angelegenheit befassen. In dem andauernden Abstimmungsverfahren über diese Verordnung bestehen zum Umfang der Kennzeichnungspflicht weiterhin unterschiedliche Auffassungen. Es ist derzeit nicht absehbar, ob und wann und mit welchem Inhalt die Novel-Food-Verordnung in Kraft tritt.

Mit den in Deutschland zur Verfügung stehenden Mitteln einer möglichen Kennzeichnung von Lebensmitteln zum Schutz vor Täuschung, die sich aus dem § 17 Abs. 1 LMBG ergeben, kann die Zielsetzung, den Verbraucher über den Einsatz gentechnischer Verfahren bei der Herstellung von Lebensmitteln angemessen und ausreichend zu informieren, nicht erreicht werden.

B. Lösung

§ 19 LMBG sieht Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zum Schutz vor Täuschung vor. Eine Erweiterung dieser Bestimmung wird es der Bundesregierung ermöglichen, die notwendigen Rechtsvorschriften zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschungen bei Produkten, die mittelbar oder unmittelbar mit gentechnischen Verfahren in Zusammenhang gebracht werden, zu erlassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Da die lebensmittelrechtlichen Verbote zum Schutz vor Täuschung insgesamt stichprobenweise amtlich überwacht werden, entstehen durch das Gesetz dem Bund, den Ländern und Kommunen keine nennenswerten zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 811/96

30.10.96

Gesetzesantrag

**der Länder
Nordrhein-Westfalen und
Sachsen-Anhalt**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

Düsseldorf, den 29. Oktober 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierungen Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes**

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung in die Tagesordnung der Bundesratsplenarsitzung am 8. November 1996 aufzunehmen.

Hammerstein.

**Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel-
und Bedarfsgegenständegesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 25.11.1994 (BGBl. I S. 3538), wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 Nr. 4 wird um folgenden Buchstaben g erweitert:

"g) daß

neuartige Lebensmittel,
Lebensmittelzutaten und
Stoffe,

die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden, gentechnisch hergestellte Stoffe enthalten oder unter Verwendung gentechnisch hergestellter Stoffe hergestellt wurden,
nur unter ausreichender Kenntlichmachung oder nur unter bestimmten Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden dürfen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Der Bundesrat hat in der Entschließung vom 16.12.1994 (BR-Beschluß 1061/94) die Bundesregierung gebeten, auf eine vollständige Kennzeichnungspflicht für gentechnisch hergestellte Lebensmittel und Lebensmittelzutaten hinzuwirken. Die Bundesregierung hat in der Antwort auf die Kleine Anfrage (Drucksache 13/1576) am 23.6.95 (Drucksache 13/1790) ihrerseits gefordert, daß im Hinblick auf die Information des Verbrauchers eine grundsätzlich systematische Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel notwendig ist. Diese von Bundesrat und Bundesregierung vertretene gemeinsame Position wurde auch vom Europäischen Parlament im Zuge der Beratung der Novel-Food-Verordnung im Frühjahr 1996 geteilt.

In dem andauernden Abstimmungsverfahren über die Novel-Food-VO bestehen zum Umfang der Kennzeichnungspflicht weiterhin unterschiedliche Auffassungen.

Da die Möglichkeit besteht, daß durch Entscheidungen der Europäischen Kommission in der EU und damit auch in Deutschland gentechnisch veränderte Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, sollte in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetz die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung eingefügt werden, die es der Bundesregierung ermöglicht, die notwendigen Kennzeichnungsvorschriften zu erlassen.

**Gesetzentwurf
des Bundesrates**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständegesetzes****A. Zielsetzung**

Am 13. Oktober 1995 wurde vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ein gemeinsamer Standpunkt zur Novel-Food-Verordnung gegen das Votum der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Im März 1996 forderte das Europäische Parlament den Rat auf, den Vorschlag dieser Verordnung in mehreren Punkten zu ändern. Diese Änderungsanträge wurden vom Rat mehrheitlich abgelehnt. Im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens gemäß Artikel 189 b EG-Vertrag hat der EU-Vermittlungsausschuß am 27. November 1996 einen Kompromißvorschlag beschlossen. Die Entscheidungen von Rat und Europäischem Parlament hierzu stehen noch aus.

Mit den in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehenden Mitteln einer möglichen Kennzeichnung von Lebensmitteln zum Schutz vor Täuschung, die sich aus dem § 17 Abs. 1 LMBG ergeben, kann die Zielsetzung, den Verbraucher über den Einsatz gentechnischer Verfahren bei der Herstellung von Lebensmitteln angemessen und ausreichend zu informieren, nicht erreicht werden.

B. Lösung

§ 19 LMBG sieht Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zum Schutz vor Täuschung vor. Eine Erweiterung dieser Bestimmung wird es der Bundesregierung ermöglichen, die notwendigen Rechtsvorschriften zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschungen bei Produkten, die mittelbar oder unmittelbar mit gentechnischen Verfahren in Zusammenhang gebracht werden, zu erlassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Da die lebensmittelrechtlichen Verbote zum Schutz vor Täuschung insgesamt stichprobenweise amtlich überwacht werden, entstehen durch das Gesetz dem Bund, den Ländern und Kommunen keine nennenswerten zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache

811/96 (Beschluß)

29.11.96

Gesetzentwurf des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständengesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefaßt.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 wird in Buchstabe f das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g angefügt:
"g) daß
Lebensmittel,
Lebensmittelzutaten und
Stoffe,
die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden, gentechnisch hergestellte Stoffe enthalten oder unter Verwendung gentechnisch hergestellter Stoffe hergestellt wurden,
nur unter ausreichender Kenntlichmachung oder nur unter bestimmten Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden dürfen;"
2. In § 54 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter "Buchstabe d bis f" durch die Wörter "Buchstabe d bis g" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am..... in Kraft.

Begründung:

Der Bundesrat hat in der EntschlieÙung vom 16. Dezember 1994 - Drs. 1061/94 (Beschluß) - die Bundesregierung gebeten, auf eine vollständige Kennzeichnungspflicht für gentechnisch hergestellte Lebensmittel und Lebensmittelzutaten hinzuwirken. Die Bundesregierung hat in der Antwort auf die Kleine Anfrage (Drucksache 13/1576) am 23. Juni. 1995 (Drucksache 13/1790) ihrerseits gefordert, daß im Hinblick auf die Information des Verbrauchers eine grundsätzlich systematische Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel notwendig ist. Diese von Bundesrat und Bundesregierung vertretene gemeinsame Position wurde auch vom Europäischen Parlament im Zuge der Beratung der Novel-Food-Verordnung im Frühjahr 1996 geteilt.

Da die Möglichkeit besteht, daß durch Entscheidungen der Europäischen Kommission in der EU und damit auch in Deutschland gentechnisch veränderte Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, sollte in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung eingefügt werden, die es der Bundesregierung ermöglicht, die notwendigen Kennzeichnungsvorschriften zu erlassen.

Bei der Änderung in Nummer 2 handelt es sich um die notwendige Bußgeldbewehrung der mit Nummer 1 in das Gesetz eingefügten Vorschrift.

Drucksache 811/96 (Beschluß)

Anlage

Entschlieung
zum
Entwurf eines Gesetzes zur nderung des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenstndegesetzes

Die Bundesregierung wird gebeten, umgehend eine nationale Regelung fr die Zulassung neuartiger Lebensmittel vorzubereiten.